



Privatärztliche VerrechnungsStelle
Karlsruhe e.V.

Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Satzung

**der
Privatärztlichen VerrechnungsStelle
Karlsruhe e.V.**



Name und Sitz

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Privatärztliche VerrechnungsStelle Karlsruhe e.V.“

Er hat seinen Sitz in Karlsruhe.

Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Zweck

§ 2

- 1) Der Verein hat die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Mitglieder zu wahren und zu fördern, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Standesorganisationen öffentlichen Rechtes wahrgenommen werden.

Er verfolgt als auf berufsständischer Grundlage gebildete Vereinigung keinen eigenwirtschaftlichen Erwerbszweck

- 2) Der Verein tritt insbesondere ein:

für eine Ausübung der Heilbehandlung durch freiberuflich tätige Ärzte, für die Unabhängigkeit des Arztes in seiner Berufsausübung und für freie Arztwahl,

für eine gerechte und angemessene Vergütung der Heilberufe,

für eine gerechte Besteuerung der Heilberufe,

für eine Beachtung der Gebührenordnungen und Honorarvereinbarungen, um dadurch das Ansehen des Ärztestandes zu stärken und seine Geschlossenheit zum Ausdruck zu bringen.

- 3) Der Verein fördert insbesondere die Leistungsfähigkeit der Ärzteschaft und damit des Gesundheitswesens überhaupt durch Maßnahmen, die geeignet sind, die Mitglieder weitgehend von den mit der Ausübung des ärztlichen Berufes notwendig verbundenen Büro- und Verwaltungsarbeiten zu befreien.

§ 3

Zur Erfüllung und Verwirklichung der in § 2 genannten Zwecke übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

- 1) Beratung der ärztlichen Standesorganisationen in Honorarfragen, die die Ärzteschaft insgesamt betreffen.
- 2) Übernahme von Aufgaben, die dem Verein von den zuständigen Standesorganisationen öffentlichen Rechtes (Ärzttekammern, Kassenärztliche Vereinigungen usw.) übertragen werden, insbesondere die Zusammenstellung von Material zur wirtschaftlichen Lage der niedergelassenen Ärzte unter Wahrung des Kontenheimmnisses des Einzelmitgliedes.
- 3) Mitwirkung beim Zustandekommen von Verträgen mit Krankenversicherungen (z.B. KVB), Krankenversicherungsträgern (z.B. Berufsgenossenschaften) und anderen Stellen, mit denen Honorare abgerechnet werden (z.B. Bundeswehr, Polizei).
- 4) Verhandlungen mit Krankenversicherungen (z.B. KVB), Krankenversicherungsträgern (z.B. Berufsgenossenschaften) und anderen Stellen, mit denen Honorare abgerechnet werden (z.B. Bundeswehr, Polizei) über die Anwendung und Auslegung der Gebührenordnung.
- 5) Beratung von Mitgliedern in Streitfällen zwischen Mitgliedern und Krankenversicherungen und Mitwirkung in „Gemischten Kommissionen“.



- 6) Berechnung, Geltendmachung und Einziehung der ärztlichen Honorare, Erstellung der hiermit verbundenen erforderlichen Buchführung und Übernahme sämtlicher hiermit verbundenen Nebenarbeiten.
- 7) Beratung und Vertretung der Mitglieder in den beruflichen und wirtschaftlichen Fragen ihrer Praxis. Der Verein kann zur Wahrnehmung dieser Aufgabe auch Tochtergesellschaften ins Leben rufen.

Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Mitglied des Vereins können in Deutschland approbierte Ärzte und Zahnärzte sowie Vereinigungen dieser Personen werden, ferner Krankenhäuser und ärztlich geleitete medizinische Institute.
Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass Tierärzte die Mitgliedschaft erwerben können.
- 2) Die Mitgliedschaft wird beantragt durch schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Austritt, Ausschluss von Mitgliedern

§ 5

- 1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
 - a) freiwilligen Austritt,
 - b) Tod,
 - c) Ausschluss.
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- 4) Der Ausschluss mit sofortiger Wirkung erfolgt bei schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung und die aufgrund der Satzung erlassenen Geschäfts- und Beitragsordnungen sowie bei erheblicher Verletzung der Interessen des Vereins.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.
Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Der Einspruch hat schriftlich zu erfolgen und muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingegangen sein. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Er kann zurückgenommen werden.
- 5) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Ein derartiger Anspruch steht auch den Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes nicht zu.
- 6) Die beim Ausscheiden für das Mitglied noch laufenden Geschäfte werden auf seine Kosten vom Verein abgewickelt. Die Erben eines durch Tod ausgeschiedenen Mitgliedes haben weiter das Recht, auf ihre Kosten zum Zwecke der Liquidation oder der Übertragung der Praxis des verstorbenen Mitgliedes den Verein weiter in Anspruch zu nehmen.



Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 6

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht, den Verein entsprechend den in den §§ 2 und 3 der Satzung festgelegten Aufgaben in Anspruch zu nehmen.
- 2) Jedes Mitglied verpflichtet sich, seine Forderungen aus Privatpraxis, soweit sie nicht nach Abschluss der Behandlung in der Praxis bar bezahlt worden sind, dem Verein zur Bearbeitung – § 3 Ziffer 6 der Satzung – zu übergeben. Mit der Übergabe tritt das Mitglied generell diese Forderungen voll nach § 398 BGB an den Verein ab. Damit gehen diese Forderungen mit allen Rechten und Pflichten auf den Verein über. Dieser ist berechtigt, die Forderungen im eigenen Namen geltend zu machen. Die Forderungsabtretung sichert Gegenforderungen des Vereins aus der laufenden Geschäftsverbindung. Das Mitglied hat einen schuldrechtlichen Anspruch auf jederzeitige Auszahlung der eingegangenen Patientenzahlungen, verkürzt um die Gegenforderungen der VerrechnungsStelle.
Die Verpflichtung zur Übergabe der Forderungen aus Privatpraxis an den Verein entfällt in besonders gelagerten Einzelfällen, in denen das Mitglied aus triftigen Gründen eine direkte Versendung der Privatrechnung für angebracht hält.
- 3) Die gegenseitigen Rechte und Pflichten im einzelnen bei Inanspruchnahme des Vereins durch die Mitglieder werden durch vom Vorstand erlassene Geschäfts- und Beitragsordnungen geregelt.

Beiträge

§ 7

Die von den Mitgliedern erhobenen Beiträge dienen dazu, den Verein in die Lage zu versetzen, die in der Satzung festgelegten Ziele kostendeckend zu erreichen.

§ 8

- 1) Als Beitrag wird erhoben:
 - a) ein von allen Mitgliedern jährlich in gleicher Höhe zu zahlender Jahresmitgliedsbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 6 Körperschaftssteuergesetz,
 - b) eine vom Grad der Inanspruchnahme des Vereins durch das Mitglied und der wechselnden Höhe der dadurch verursachten Kosten abhängige Gebühr. Diese Gebühr kann auch in Form einer Umlage eingezogen werden.
- 2) Die Höhe des Beitrages wird durch den Vorstand unter Beachtung des § 7 der Satzung festgelegt.
- 3) Wenn der Verein in einem Geschäftsjahr Verluste gemacht hat, ist der Vorstand verpflichtet, die Höhe der Beiträge für die Zukunft zu überprüfen und gegebenenfalls neu festzusetzen.
Eine Nachschusspflicht der Mitglieder für die Vergangenheit zum Ausgleich entstandener Verluste entfällt.

§ 9

- 1) Einzelheiten der Beitragsordnung werden in durch den Vorstand zu erlassenden Beitragsordnungen geregelt.
- 2) In den Beitragsordnungen kann vorgesehen werden, dass die Mitglieder bestimmte besondere Kosten, z.B. die Kosten evtl. zu führender Rechtsstreitigkeiten, dem Verein in tatsächlicher Höhe neben den zu zahlenden Beiträgen zu ersetzen haben.



Organe

§ 10

Organe des Vereins sind:

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) der Vorstand.

Mitgliederversammlung

§ 11

Die Mitglieder üben ihre Rechte in der Mitgliederversammlung aus.

§ 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung durch seinen Stellvertreter, geleitet.

§ 13

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal, möglichst im 2. Kalendervierteljahr, statt.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn dies mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 14

- 1) Die Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- 2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig

§ 15

- 1) Stimmberechtigt ist jedes anwesende Mitglied. Eine Stimmrechtsübertragung ist unzulässig.
- 2) Die Abstimmungen erfolgen offen. Ausnahmsweise erfolgt eine geheime schriftliche Abstimmung, wenn dies die Mitgliederversammlung im Einzelfall mit einfacher Mehrheit beschließt.
- 3) Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit in offener Abstimmung gibt der Vorsitzende den Ausschlag. Bei Stimmgleichheit in geheimer schriftlicher Abstimmung gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4) Eine Änderung der Satzung sowie eine Änderung des Zweckes des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 5) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sie von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder unterstützt werden.
- 6) Über Satzungsänderungen kann nur beschlossen werden, wenn die Tagesordnung den Tagesordnungspunkt „Satzungsänderung“ enthält. Eine Bezeichnung der einzelnen Satzungsänderungen in der Tagesordnung ist nicht erforderlich.



§ 16

Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) die Entgegennahme des Jahres- und Bilanzberichtes,
- b) die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer der Geschäftsstelle,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- e) die Entscheidung über Einsprüche von Mitgliedern gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,
- f) die Bestimmung der Höhe einer an die Vorstandsmitglieder zu zahlenden Aufwandsentschädigung,
- g) die weiteren in der Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesenen Aufgaben.

§ 17

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Es ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer der jeweiligen Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.

Vorstand

§ 18

- 1) Der Vorstand besteht aus :
 1. dem Vorsitzenden,
 2. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 3. dem Schriftführer,
 4. mindestens 1 weiterem Vorstandsmitglied, höchstens bis zu 9 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Wird nicht spätestens in der Mitgliederversammlung, in der der Vorstand neu zu wählen ist, der ausdrückliche Antrag – über den die Mitgliederversammlung gesondert zu beschließen hat – gestellt, dass mehr als 1 weiteres Vorstandsmitglied zu wählen ist bzw. wieviel weitere Vorstandsmitglieder zu wählen sind, verbleibt es bei dem 1 weiteren Vorstandsmitglied.

- 2) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet bei seinem Ausscheiden aus dem Verein mit sofortiger Wirkung.

§ 19

- 1) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt.
Die Vorstandsmitglieder wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Schriftführer. Die Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß ein neuer Vorstand bestellt ist.



- 2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf seiner Amtsperiode aus, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder befugt, im Wege der Kooptation ein Vereinsmitglied in den Vorstand zu berufen, wofür die nachträgliche Genehmigung der nächst-folgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, ist unverzüglich eine Neuwahl des gesamten Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu veranlassen.

§ 20

- 1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Regelfall in Vorstandssitzungen.
- 2) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden einberufen. Zwischen Abgang der Einladung und der Vorstandssitzung soll eine Frist von mindestens 48 Stunden liegen. Bei der Einladung sollen die Tagesordnungspunkte bekannt gemacht werden. Eine Beschlussfassung über weitere, nicht zuvor angekündigte, Gegenstände ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Konnte der Vorstand in einer Sitzung Entschließungen wegen Beschlussunfähigkeit nicht fassen, dann sind bei einer neu einzuberufenden Sitzung die anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- 5) Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Falls dieser an der Sitzung nicht teilgenommen hat, ist es vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen.

§ 21

Ein Vorstandsbeschluss im schriftlichen Verfahren ist gültig, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung hierzu schriftlich erklären.

§ 22

§ 23

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Dem Vorstand obliegt im Rahmen der Geschäftsführung insbesondere:

- 1) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
- 2) die Einberufung der Mitgliederversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung,
- 3) die Einstellung und die Entlassung der Geschäftsführer der Geschäftsstelle,
- 4) die Überwachung der laufenden Geschäfte des Vereins durch die Geschäftsführer der Geschäftsstelle,
- 5) der Erlass von Dienstanweisungen für die Geschäftsführer der Geschäftsstelle,
- 6) der Erlass von Geschäftsordnungen zur Regelung des Verkehrs der Mitglieder mit dem Verein und seinen Geschäftsstellen,



- 7) der Erlass von Beitragsordnungen,
- 8) die Festsetzung der Höhe der Beiträge,
- 9) die evtl. Gründung von Tochtergesellschaften.

§ 24

- 1) Vorstand im Sinne des §26 BGB – zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung des - Vereins - sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist einzeln vertretungsberechtigt.
- 2) Der stellvertretende Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Fall der nicht nur vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen.

§ 25

- 1) Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2) Die Vorstandsmitglieder erhalten Ersatz ihrer durch Vorstandstätigkeit entstehenden Auslagen und Sitzungsgelder in Anlehnung an die Regelungen der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg.

Geschäftsstelle und Geschäftsführer

§ 26

- 1) Zur Erfüllung der in §§ 2 und 3 der Satzung genannten Ziele und Aufgaben des Vereins unterhält dieser eine ständige Geschäftsstelle.
- 2) Die Tätigkeit der Geschäftsstelle im Einzelnen wird in der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.

§ 27

Die Leitung der Geschäftsstelle obliegt der vom Vorstand bestellten Geschäftsführung. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, dann bestimmt der Vorstand einen von ihnen zum Hauptgeschäftsführer.

§ 28

- 1) Die Geschäftsführung ist verantwortlich für die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2) Ihre Befugnis im Einzelnen wird geregelt im Anstellungsvertrag und in der vom Vorstand zu erlassenden Dienstanweisung.
- 3) Innerhalb ihres Wirkungskreises sind die Mitglieder der Geschäftsführung besondere Vertreter im Sinne des § 30 BGB.
- 4) Ist ein Hauptgeschäftsführer bestellt, so vertritt er die Geschäftsführung gegenüber dem Vorstand und ist diesem gegenüber für den gesamten Geschäftsbetrieb verantwortlich.



§ 29

Die Geschäftsführung ist gebunden an Gesetz, Satzung sowie an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes. Sie hat die Geschäftsordnung, die Beitragsordnung des Vereins sowie die vom Vorstand für die Geschäftsführung erlassenen Dienstanweisungen zu beachten.

Auflösung

§ 30

- 1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 2) Diese ist mindestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Termin unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
Sind nicht genügend Mitglieder vertreten, so ist binnen Monatsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 4) Die Auflösung des Vereins kann nur mit mindestens 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 5) Im Falle der Auflösung beschließt die Versammlung über die Verwendung des nach der Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens.